

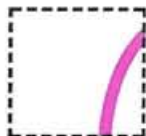
Faunistische Potenzialanalyse inklusive Bewertung artenschutzrechtlicher Belange für den B-Plan Nr. 10A, Bargteheide

Antrag auf Befreiung der Verbote des § 42 BNatSchG
nach § 62 BNatSchG

19.06.2007

Im Auftrag der
Stadtverwaltung Bargteheide

Bearbeitung: Dipl.-Biol. C. Martin



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Adolfplatz 8
24105 Kiel
0431 / 800 94 80 Tel.
0431 / 800 94 79 Fax
Email: kiel@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	1
2	Charakterisierung des Plangebietes	2
3	Faunistische Potenzialanalyse	5
3.1	Vorbemerkung.....	5
3.2	Bewertung des Lebensraumpotenzials	5
3.3	Bedeutung für den Biotopverbund	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	8
5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	9
5.1.1	Prüfung der Verbote des § 11 (4) LNatSchG.....	9
5.1.2	Prüfung der Verbote des § 42 (1) BNatSchG	10
	Verbotstatbestand 1): Verletzung oder Tötung bzw. Beeinträchtigung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten.....	10
	Verbotstatbestand 3): Störungen von streng geschützten Arten oder europäischen Brutvögeln an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten.....	11
5.1.3	Prüfung der Verbote nach Art. 12 der FFH-RL	12
5.1.4	Prüfung der Verbote nach Art. 5 Vogelschutz-RL.....	12
5.1.5	Prüfung der Voraussetzung für eine Befreiung gem. § 62 (1) BNatSchG	13
5.1.6	Abschließendes Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung und Antrag auf Befreiung	13
6	Zusammenfassung	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes.....	2
Abbildung 2: östliche Teilfläche.....	3
Abbildung 3: westliche Teilfläche	4

1 Veranlassung

Im Zusammenhang mit der Erstellung des B-Planes Nr. 10A der Stadt Bargteheide ist die Bebauung eines derzeit nicht genutzten Grundstückes auf dem Schulgelände an der Straße Eckhorst geplant. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden von der UNB des Kreises Stormarn Aussagen zu einer möglichen Beeinträchtigung insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten gefordert.

Die GFN mbH Kiel wurde daher mit der Erstellung einer faunistischen Potenzialanalyse inklusive der Bewertung artenschutzrechtlicher Belange für dieses Gebiet beauftragt.

Das vorliegende Dokument stellt eine Bewertung des Lebensraumpotenzials für ausgewählte Tiergruppen auf der Grundlage der vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen dar.

Hintergrund für die Notwendigkeit dieses Gutachtens ist § 42 BNatSchG, der bestimmte Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz stellt. Die Bewertung dieser artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Grundlage der faunistischen Potenzialanalyse.

Grundlage des vorliegenden Gutachtens ist eine Begehung des Plangebietes am 8.6.2007. Die Potenzialabschätzung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Biotoptypenausstattung unter Berücksichtigung relevanter Publikationen (z.B. Verbreitungsatlanten) bzw. des LANU-Artenkatasters.

¹ WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. – Naturschutz u. Landschaftsplanung 36 (12). 371-377.

2 Charakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Bargteheide zwischen der Bundesstraße 75 und der L 225 zwischen den Straßen "Eckhorst" und "Am Volkspark". (Abbildung 1) und umfasst zwei Teilflächen. Die östliche Fläche wird im Nordwesten und Nordosten von zwei Straßen begrenzt, südlich schließt sich das Gelände des Kreisgymnasiums an. Im direkten Anschluss liegt westlich ein weiterer Bereich auf der anderen Straßenseite, begrenzt von der Straße "Am Volkspark, der Sporthalle und Einzelhausbebauung. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von insgesamt ca. 0,6 ha.

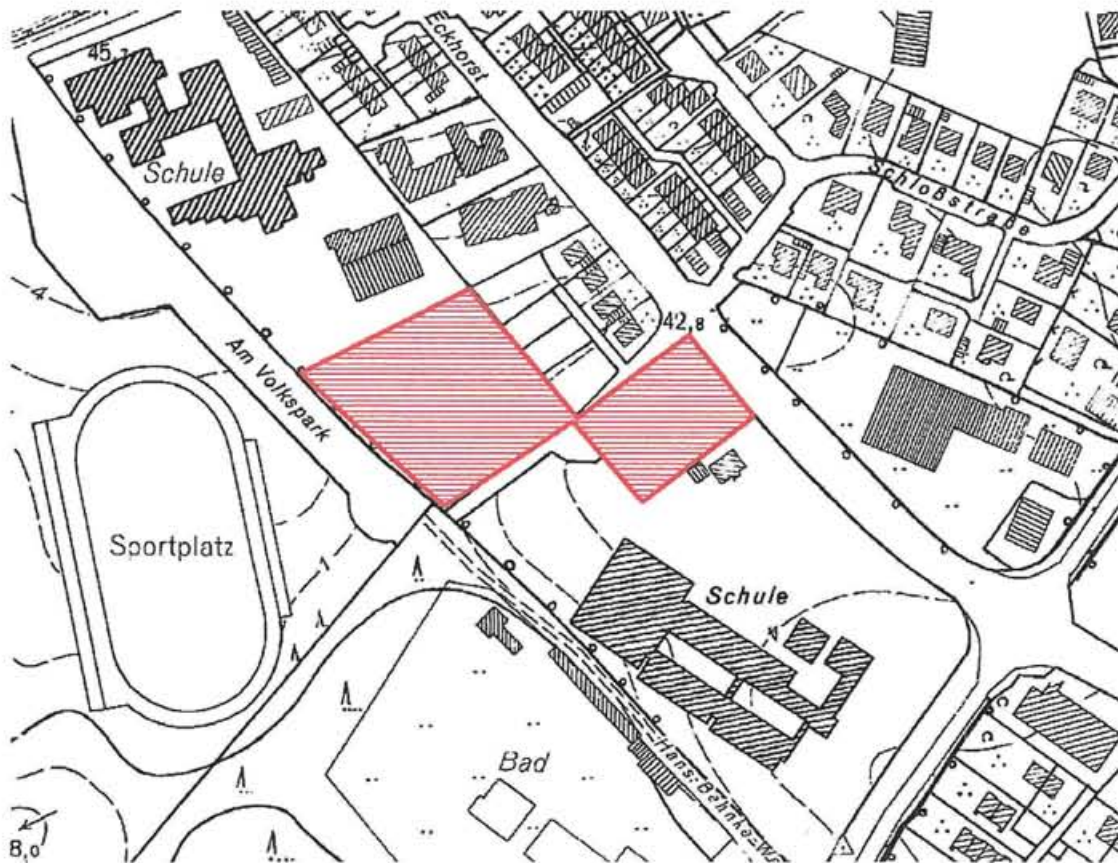


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Beide Flächen weisen durch die Nähe der Schulen eine Vorbelastung durch spielende Kinder auf. Weiterhin werden sie als Hundeauslauf genutzt, kleinflächig werden auch Gartenabfälle abgelagert. Eine direkte Nutzung findet nicht statt.

In den letzten Jahren hat sich auf der östlichen Fläche ein Gehölzbestand aus Pionierarten wie Feldahorn, Bergahorn, Birke, Zitterpappel, Stieleiche und Weidenarten entwickelt. (Abbildung 2).



Abbildung 2: östliche Teilfläche

Baumbestand auf der östlichen Fläche, überwiegend aus Weiden und Stieleiche, Blick von Nordwesten.

Bei der westlichen Teilflächen handelt es sich um eine offene Sukzessionsfläche, die von überwiegend nährstoffliebenden Hochstauden wie z.B. Brennessel, Rainfarn, Goldrute, Weidenröschen oder Giersch sowie Jungwuchs (Stockausschläge) von Weidenarten geprägt wird. Der Boden dieser Fläche ist gestört und großflächig mit Holzhäckseln bedeckt. An der Straße "Am Volkspark" stehen größere Buchen, am nordwestlichen Rand einige Ahorne, die jedoch durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden und Bestandsschutz genießen.



Abbildung 3: westliche Teilfläche

Westliche Teilfläche von Süden, nährstoffliebende Ruderalflur mit Brennesseln, Knöterich und Stockausschlag von Weiden.

3 Faunistische Potenzialanalyse

3.1 Vorbemerkung

Aufgrund der sehr großen Zahl von Arten, die einem (strengen oder besonderen) gesetzlichen Schutz unterliegen, ist deren vollständige Erfassung in aller Regel nicht praktikabel. Die Potenzialanalyse kann daher dazu beitragen, die naturschutzrechtlichen Vorgaben in angemessener Form zu berücksichtigen.

Ausgehend von der Liste der gem. § 10 Abs. 2, Nr. 11 BNatSchG streng geschützten Tierarten werden die im Gebiet vorhandenen Habitate hinsichtlich möglicher Vorkommen dieser Arten bewertet. Die gem. § 10 Abs. 2, Nr. 10 besonders geschützten Tierarten umfassen zahlreiche Taxa (u.a. alle heimischen Vogelarten, viele weitere Wirbeltiere und Wirbellose), so dass eine Bewertung für jede potenziell vorkommende Art sehr aufwändig wäre. Daher erfolgt bei Lebensräumen, die für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders relevante Arten oder Artengruppen ein hohes Lebensraumpotenzial aufweisen, die Darstellung der Bewertung zusammenfassend für die jeweiligen Artengruppen.

Bei der Bestandsdarstellung und Bewertung ist zu berücksichtigen, dass viele mobile Tierarten komplexe Lebensraumsprüche haben, d.h., dass sie saisonal oder zeitgleich zum Teil sehr verschiedene Lebensräume nutzen (z.B. Winterquartiere, Nahrungsgebiete, Fortpflanzungslebensräume), an die sie meist spezielle Anforderungen stellen. Eine Unterscheidung in Kernlebensräume, die essenzielle Teile des Gesamtlebensraumes einer Art umfassen, und Teillebensräume, die nur zeitweise aufgesucht werden und für das Vorkommen der Art von nachrangiger Bedeutung sind, ist daher sinnvoll.

3.2 Bewertung des Lebensraumpotenzials

Nachfolgend wird das Potenzial der genannten Lebensräume in Hinblick auf das Vorkommen streng bzw. besonders geschützter Tierarten(-gruppen) bewertet.

Eine Recherche nach bereits vorliegenden Daten für das Untersuchungsgebiet bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn sowie beim Artenkataster des Landesamtes für Natur und Umwelt, Flintbek, erbrachte keine Ergebnisse.

Die Tierwelt des Untersuchungsgebietes dürfte sich wegen der Lage im besiedelten Bereich und der angrenzenden Flächen vor allem aus häufigen und für die Siedlungsbereiche und Gartenlandschaften typischen Arten rekrutieren, die zudem relativ tolerant gegenüber Störungen (Kinder, Hunde) sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hervorzuhebende Flächen oder Biotopstrukturen sind nicht vorhanden, das Gelände wird geprägt durch weit verbreitete und häufige Biotopstrukturen. Weiterhin ist die Flächengröße insgesamt gering und es bestehen Vorbelastungen

Nist- und Revierstandorte von Vogelarten sind in erster Linie in der östlichen, gehölzbestandenen Fläche zu erwarten, die westliche Fläche weist aufgrund der Struktur kaum geeignete Niststandorte auf. Für Arten des Offenlandes ist sie zu hochwüchsig und für Gehölzbrüter fehlen die geeigneten Gehölze. In dem Pioniergehölz der östlichen Fläche sind ausschließlich weit verbreitete Baum- und Gebüschbrüter zu erwarten. Während der Begehung am 1.6. wurden auf der Fläche bzw. in den direkt angrenzenden Strukturen Amsel, Zaunkönig und Mönchsgrasmücke angetroffen. Weiterhin zu erwarten sind Arten wie Zilpzalp, Gartengrasmücke oder Heckenbraunelle. Für höhlenbrütende Arten wie Blau- und Kohlmeise fehlen aufgrund des geringen Alters der Bestände die geeigneten Höhlen.

Für anspruchsvollere Arten ist die Fläche in ihrer strukturellen Ausprägung wenig bis nicht geeignet da die Gehölze zu jung sind und älterer Baumbestand direkt an einer Straße liegt. Nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Störreize (akustisch und optisch), die durch den Straßenverkehr und Spaziergängern, z.T. mit Hunden ausgehen sowie Beeinträchtigungen z.B. durch Hauskatzen ist das Potenzial für weitere Vogelarten als gering anzusehen. Nistplätze von Koloniebrütern wie z.B. Saatkrähen sind nicht vorhanden, für Greifvogel- oder Eulenhörste ist die Fläche zu stark gestört. Auch als Nahrungshabitat ist die Fläche aufgrund ihrer Größe und Ausstattung nur von untergeordneter Bedeutung.

Aufgrund der Reviergröße und der Lebensraumansprüche der Arten hat die östliche Fläche Bedeutung als Kernlebensraum für potenziell vorkommende häufige Kleinvogelarten, für größere und seltenere Arten ist sie lediglich als Teillebensraum einzustufen. Die westliche Fläche ist als Kernlebensraum ungeeignet, sie ist lediglich als Teillebensraum häufiger Arten.

Fledermäuse, von denen alle heimischen Arten unter den strengen gesetzlichen Schutz fallen, sind in Siedlungsbereichen Schleswig-Holsteins regelmäßig anzutreffen, so dass auch im Untersuchungsgebiet mit der Anwesenheit von Fledermäusen zu rechnen ist. Die beiden häufigsten Arten im Siedlungsbereich (Breitflügel- und Zwergfledermaus) haben ihre Quartiere in erster Linie in Gebäuden wo sie Spalten, Hohlräume o.ä. in Dächern und Mauerwerk aufsuchen und nicht in Bäumen.

Quartiere von baumbewohnenden Fledermäusen wären lediglich in den angrenzenden Baumreihen zu erwarten. Da die Bäume jedoch noch nicht sehr alt sind und keine sichtbaren Höhlen aufweisen, ist die Anwesenheit von Quartieren in diesen Bäumen nicht völlig ausgeschlossen, jedoch wenig wahrscheinlich. Wenn überhaupt werden diese kleinen Höhlen vermutlich als Ausweichquartier benutzt. Ein Vorkommen von Wochenstuben ist nicht anzunehmen.

Für potenziell im Gebiet vorkommende Fledermausarten wird es sich bei den betrachteten Flächen daher um Teil-, auf keinen Fall jedoch um Kernlebensräume handeln.

Vorkommen europaweit geschützter seltener Säugerarten (z.B. Haselmaus) sind angesichts der strukturellen Ausstattung des Plangebietes auszuschließen. Dagegen ist in den Gehölzen mit dem Vorkommen häufiger, besonders geschützter Klein- und

Mittelsäuger wie z.B. Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) oder auf der westlichen Fläche mit dem Maulwurf (*Talpa europaea*) zu rechnen.

Das Plangebiet ist aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung und umfangreichen Zerschneidung / Isolation als Lebensraum für Reptilien ungeeignet.

Für Amphibienarten kommt die Fläche wegen fehlender Gewässer als Fortpflanzungslebensraum ebenfalls nicht in Frage. Auch als Sommer- bzw. Überwinterungslebensraum hat die Fläche nur ein geringes Lebensraumpotenzial, da sie durch Straßen weitgehend isoliert liegt und auch im Umfeld geeignete Laichgewässer fehlen.

Vorkommen streng geschützter Wirbellosenarten sind im Betrachtungsraum nicht zu erwarten, da diese Arten sehr eng an spezielle und seltene Lebensraumtypen angepasst sind. Von der großen Zahl der besonders geschützten Wirbellosenarten kommen mit Sicherheit einzelne Arten auch im Gebiet vor (z.B. einige häufige Laufkäferarten der Gattung *Carabus* wie z.B. *Carabus granulatus*, *C. hortensis*, *C. coriaceus*, Großschmetterlingsarten wie z.B. Kleiner Feuerfalter, Bläulinge, Wiesenvögelchen sowie verschiedene Nachfalterarten oder auch die Weinbergschnecke). Dies gilt sowohl für die Gehölze als auch für die offenen Bereiche. Aufgrund des Vorkommens von überwiegend häufigen und weitverbreiteten Lebensraumtypen und der vergleichsweise umfangreichen Isolation der Flächen durch Straßen / Bebauungen sind hier jedoch keine naturschutzfachlich relevanten Artvorkommen besonders geschützter Wirbelloser zu erwarten. Vielmehr dürfte es sich um die für die Siedlungsbereiche und Gärten typischen Artenspektren handeln.

3.3 Bedeutung für den Biotopverbund

Durch die Lage im besiedelten Bereich hat das Plangebiet generell nur eine geringe Bedeutung für den großflächigen Biotopverbund. Das Plangebiet liegt für viele nicht flugfähige Tierarten weitgehend isoliert.

Die vorliegende Planung hat dementsprechend keine Auswirkungen auf den landesweiten oder regionalen Biotopverbund.

Für den lokalen Biotopverbund sind durch die Bebauung Beeinträchtigungen und kleinräumige Habitatverluste einzelner Arten zu erwarten. Da die Planung keine Vollversiegelung des Gebietes vorsieht, und zwischen den geplanten Gebäuden auch weiterhin Gärten bzw. Grünflächen liegen werden ist auch für den lokalen Biotopverbund insgesamt nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen zu rechnen. Dies gilt umso mehr, als im Umfeld derzeit keine besonders wertvollen Biotope vorhanden sind, für die das Plangebiet einen wichtigen Verbindungsraum der Austauschbeziehungen darstellen würde.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sollten zur Vermeidung bzw. Verminderung von artenschutzrechtlichen Konflikten (v.a. für europäische Vogelarten) im Rahmen der Realisierung der Bebauungsplanung vorgesehen werden:

- Baufeldbereinigung (Gehölzrodungen) im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Tötung von Individuen bzw. der Zerstörung von (besetzten) Nestern
- Es erfolgen Gehölzanpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes mit heimischen Arten
- Auf einer Ausgleichsfläche werden zusätzlich Anpflanzungen heimischer Gehölzarten vorgenommen

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzrechtliche Belange sind in der deutschen Naturschutzgesetzgebung sowohl innerhalb der

- Eingriffsregelung (Verbot der Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensräumen streng geschützter Arten, § 19 BNatSchG bzw. § 11 LNatSchG) als auch im
- Allgemeinen Artenschutz (§ 41 BNatSchG, § 34 LNatSchG) sowie dem
- Besonderen Artenschutz (§ 42 BNatSchG²)

verankert, dessen Verbote nur durch eine Befreiung nach § 62 BNatSchG aufgehoben werden können.

Mit den o.g. nationalen gesetzlichen Regelungen wurden die europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Artenschutzes (Art. 5 VRL, Art. 12, 13 FFH-RL) unzureichend umgesetzt. Aus diesem Grund wurde die Bundesrepublik Deutschland im Januar 2006 vom EuGH verurteilt³. Die Verurteilung Deutschlands macht eine Überarbeitung der einschlägigen Regelungen des Artenschutzes, insbesondere hinsichtlich der in § 43 BNatSchG formulierten Ausnahmen notwendig, die im Laufe des Jahres 2007 erfolgen soll.

Es empfiehlt sich somit, die artenschutzrechtliche Prüfung bis dahin zumindest für alle unter ein europäisches Schutzregime (Arten des Anhangs IV FFH-RL, europäische Vogelarten) fallenden Arten nicht ausschließlich auf nationales Recht abzustellen, sondern die darüber hinausgehenden Anforderungen des europäischen Rechtssystems ebenfalls abzu prüfen.

5.1.1 Prüfung der Verbote des § 11 (4) LNatSchG

Eingriffe, die den Verlust von *nicht ersetzbaren Biotopen* von gem. § 10 Abs.2 (10) BNatSchG streng geschützten Arten zur Folge haben, sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Biotope nur ein sehr geringes Lebensraumpotenzial für die maßgeblichen Arten aufweisen.

○ **Streng geschützte Arten**

Im Plangebiet können Vorkommen streng geschützter Vogelarten ausgeschlossen werden.

Lebensräume von Fledermäusen (Höhlen- oder Spaltenquartiere z.B. in Bäumen) sind im Untersuchungsgebiet lediglich mit geringer Wahrscheinlichkeit in den nicht betroffenen straßenbegleitenden Bäumen an der westlichen Fläche möglich.

Die Eignung als Jagdgebiet wird durch die Realisierung der Maßnahmen lediglich in geringem Umfang eingeschränkt. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Tatsache,

² Im Gegensatz zum § 41 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz), der den Ländern ermöglicht, eigene Vorschriften zu erlassen (wie in Schleswig-Holstein mit § 34 LNatSchG geschehen) ist der Besondere Artenschutz ausschließlich durch den § 42 BNatSchG geregelt.

³ Urteil der Zweiten Kammer des Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C98/03

dass auch nach der Bebauung eine Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitat erhalten bleibt, kommt es durch die Bebauung nicht zu einem Verlust nicht ersetzbarer (Teil-) Lebensräume von Fledermäusen.

Weitere streng geschützte Tierarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Streng geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Ergebnis der Prüfung gem. § 11a (4) LNatSchG:

Nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten werden nicht zerstört.

5.1.2 Prüfung der Verbote des § 42 (1) BNatSchG

Die Nr. 2) und 4) des § 42 (1) BNatSchG können im vorliegenden Fall außer Acht gelassen werden, da keine *streng* oder *besonders geschützten* Pflanzenarten im Plangebiet vorkommen. Die Prüfung wird daher auf die verbleibenden Verbotstatbestände Nr. 1) und 3) abgestellt.

Verbotstatbestand 1): Verletzung oder Tötung bzw. Beeinträchtigung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten

Arten des Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse

Durch die Bebauung werden keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von Fledermäusen beeinträchtigt oder zerstört, da die in Anspruch genommenen Flächen oder Strukturen keine Quartiere aufweisen und die potenziellen Quartierstandorte an der Grenze der westlichen Fläche nicht betroffen sind.

Eine Eignung des Gebiets als Jagdhabitat ist auch nach Abschluss der Baumaßnahme noch gegeben, da auch nach der Bebauung die Fläche weiterhin als Jagdgebiet zur Verfügung steht.

Individuenverluste während der Bauzeit können ausgeschlossen werden und auch das Risiko einer betriebsbedingten Tötung von Individuen im Verkehr (Kollision fliegender Tiere mit Fahrzeugen) wird durch die Planung im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant verändert.

Fazit: Bezüglich der Fledermäuse liegt kein Konflikt mit den Verboten des § 42 (1) 1 BNatSchG vor.

Europäische Vogelarten

Für alle vorkommenden Vogelarten gilt, dass die Tötung von Individuen oder das Zerstören (belegter) Nester bei ausschließlicher Gehölzrodung im Winterhalbjahr ausgeschlossen ist (vgl. Kap. 4).

Aufgrund des aktuellen „Stralsund“-Urteils wird dennoch eine Befreiung gem. § 62 BNatSchG notwendig, da nach Auffassung des Gerichts die *„vollständige Beseitigung eines Brutreviers mit regelmäßig benutzten Brutplätzen durch eine Baufeldbefreiung...“* den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gem. § 42 (1) 1 BNatSchG erfüllt, und dies unabhängig vom Zeitpunkt bzw. der Brutaktivität der Vögel. Daher ist auch die winterliche Baufeldbefreiung (Gehölzrodung) als Verbotstatbestandsverwirklichung einzustufen.

Sonstige besonders geschützte Arten

Für einige weitere besonders geschützte Arten ist im Bereich der Gehölze (Klein- und Mittelsäuger, Wirbellose) und der offenen Sukzessionsfläche im Westen (Wirbellose) mit einem Verlust von Kern- und Teillebensräumen zu rechnen. Darüber hinaus sind Tötungen einzelner Individuen nicht auszuschließen. Dies betrifft Arten wie das Eichhörnchen (Tötung während der Bauarbeiten sehr unwahrscheinlich), Käfer (z.B. Laufkäfer der Gattung Carabus), Raupen von Tagfaltern, Individuen der Weinbergschnecke u.a. Dabei dürfte es sich angesichts der Habitatstruktur und der durch die Straßen und Bebauung weitgehend isolierten Lage aber um in ihrem Bestand nicht gefährdete „**Allerweltsarten**“ handeln.

Fazit: Bezüglich der besonders geschützten Arten liegt ein Konflikt mit den Verboten des § 42 (1) 1 BNatSchG vor. Es handelt sich dabei um den Verlust regelmäßig genutzter Brutplätze (sonstige Gehölzbestände) häufiger Kleinvögel und den Verlust und die Tötung weit verbreiteter und häufiger Wirbellosenarten.

Verbotstatbestand 3): Störungen von streng geschützten Arten oder europäischen Brutvögeln an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten

Streng geschützte Säugetier- oder Amphibienarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Für die Brutvögel der angrenzenden, nicht überplanten Flächen sind baubedingt Störungen zu erwarten, die aber nicht wesentlich über die derzeitigen Vorbelastungen (Verkehr, Gartennutzer, Spaziergänger) hinausgehen. Im Baubereich sind durch den Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 4) keine Brutreviere zu erwarten. In weiterer Entfernung sind durch die Bauarbeiten (Fahrzeuge, anwesende Menschen) Störwirkungen auf die Avifauna zu erwarten, die jedoch in dem betrachteten Raum nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen werden, da nicht mit Vorkommen besonders empfindlicher Arten zu rechnen ist.

Fazit: Bezüglich der streng geschützten Arten und der Brutvögel liegt kein Konflikt mit den Verboten des § 42 (1) 3 BNatSchG vor.

5.1.3 Prüfung der Verbote nach Art. 12 der FFH-RL

Art. 12 FFH-RL

Für die im vorliegenden Fall maßgeblichen Arten des Anhangs IV FFH-RL (Fledermäuse) sind die folgenden Verbote gem. Art. 12 FFH-RL einschlägig:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die aufgeführten Verbotstatbestände a) bis c) treffen für die vorliegende Planung nicht zu.

Fazit: Verbote des Art 12 FFH-RL werden im vorliegenden Fall nicht verwirklicht, so dass die Bestimmungen der FFH-RL einer artenschutzrechtlichen Befreiung gem. § 62 BNatSchG nicht entgegenstehen.

5.1.4 Prüfung der Verbote nach Art. 5 Vogelschutz-RL

Für die Vogelarten sind im konkreten Fall die folgenden Verbote des Art. 5 VRL maßgeblich:

- a) *Verbot des Tötens europäischer Vogelarten*
- b) *Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,*
- d) *Verbot des absichtlichen Störens, insb. während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VRL erheblich auswirkt.*

Zu a): Durch die geplante Bebauung kommt es nicht zu einer Tötung europäischer Vogelarten, so dass kein Verbotstatbestand erfüllt wird.

Zu b): Durch die vorzeitige Baufeldbereinigung im Winter (vgl. Kap. 4) kann die Zerstörung von Nestern und Eiern sicher vermieden werden, so dass kein diesbezüglicher Verbotstatbestand verwirklicht wird.

Zu d) Störungen, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sind nur dann verboten, wenn sich diese Störungen auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie *erheblich* auswirken. Dies ist hier nicht der Fall, da überwiegend wenig bedeutende und stark vorbelastete Vogellebensräume betroffen werden, deren Inanspruchnahme für keine Vogelart zu einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustands führen wird.

Fazit: Verbote des Art 5 VS-RL werden im vorliegenden Fall nicht verwirklicht, so dass die Bestimmungen der VS-RL einer artenschutzrechtlichen Befreiung gem. § 62 BNatSchG nicht entgegenstehen.

5.1.5 Prüfung der Voraussetzung für eine Befreiung gem. § 62 (1) BNatSchG

Gemäß § 62 BNatSchG (1) kann von den Verboten des § 42 und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 52 Abs. 7 Befreiung beantragt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall:

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist und
- die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

5.1.6 Abschließendes Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung und Antrag auf Befreiung

Vorhabensbedingt ist trotz gezielter Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte (Kap. 4) die Verwirklichung folgender Verbotstatbestände des § 42 (1) 1 BNatSchG nicht auszuschließen:

- Verlust regelmäßig genutzter Brutreviere (Gehölzbestände) häufiger und verbreiteter Brutvogelarten.

Die in § 62 (1) BNatSchG genannten Kriterien für eine Befreiung werden erfüllt.

Aufgrund der potenziellen Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten (in diesem Fall nach Vogelschutz-Richtlinie) wird **für die Brutvögel (Verlust regelmäßig genutzter Brutplätze) eine Befreiung gemäß § 62 beantragt.**

Darüberhinaus sind durch die geplante Bebauung folgende Verbotstatbestände des § 42 (1) 1 BNatSchG nicht auszuschließen:

- Verlust von Lebensräumen (Gehölze, Grünland) besonders geschützter, weit verbreiteter und nicht im Bestand bedrohter Arten
- Tötung besonders geschützter, weit verbreiteter und nicht im Bestand bedrohter Arten (z.B. Carabiden, Großschmetterlinge, Weinbergschnecke)

Weitere artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verwirklicht.

Die in § 62 (1) BNatSchG genannten Kriterien für eine Befreiung werden erfüllt.

Für die lediglich durch nationales Recht geschützten Arten sollte allerdings nach Vorgebe des MLUR (2006) ⁴ auf die Beantragung einer Befreiung verzichtet werden, wenn lediglich „Allerweltsarten“, die objektiv nicht in ihrem Bestand bedroht sind, betroffen sind. Dies ist in der vorliegenden Bebauungsplanung der Fall (betrifft den Lebensraumverlust und die potenzielle Tötung besonders geschützten Säuger- und Wirbellosenarten), so dass **für die national geschützten Arten auf die Beantragung einer Befreiung verzichtet wird.**

⁴ MLUR (2006): Protokoll eines Informationsgespräches über Hinweise zur Anwendung des Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen am 10.10.2006 im MLUR. Herr Dr. Pechan, V 531 – 5310.405

6 Zusammenfassung

Die potenziellen Tierlebensräume im UG sind anthropogen überprägt. Die betroffenen Habitate sind insgesamt weder in Qualität (Ausprägung) noch Quantität (Ausdehnung) als Tierlebensräume von besonderer Bedeutung einzustufen, so dass im Plangebiet überwiegend häufige und verbreitete Tierarten zu erwarten sind. Die Tierwelt dieser Lebensräume dürfte sich vor allem aus für genutzte Siedlungsbereiche typischen Arten rekrutieren, die zudem relativ tolerant gegenüber regelmäßigen Störungen (Verkehrslärm Störungen durch Menschen) und der Zerschneidungswirkung durch die umliegenden Straßen / Bebauungen sind. Das Plangebiet ist unter zoologischen Gesichtspunkten somit lediglich von "allgemeiner Bedeutung".

Im Plangebiet sind Vorkommen streng geschützter Arten nicht auszuschließen. Das Gebiet hat eine potenzielle Bedeutung als Teillebensraum für Fledermausarten (Jagd- und Nahrungshabitat. Weitere streng geschützte Arten sind im Gebiet jedoch nicht zu erwarten.

Dagegen ist mit dem Vorkommen einiger besonders geschützter Tierarten zu rechnen (u.a. Eichhörnchen, Wirbellose wie z.B. Arten der Laufkäfergattung Carabus, Schmetterlingsarten oder Weinbergschnecke).

Für keine der streng geschützten Arten ist durch die Bebauungsplanung eine Zerstörung unersetzbarer Lebensräume im Sinne des § 11 (4) LNatSchG zu besorgen. Entweder ist das Gefährdungspotenzial durch die Bebauungsplanung für Individuen dieser Arten als sehr gering einzustufen, da Kernlebensräume dieser Tiere nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt werden (Fledermäuse) oder aber es handelt sich um Lebensräume, die aufgrund ihrer Häufigkeit im betrachteten Naturraum bzw. ihrer suboptimalen Ausstattung als nicht unersetzbar einzustufen sind (Gehölzbestände). Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist somit leicht möglich.

Durch die Planung ergeben sich für besonders geschützte Arten infolge des Verlustes von Lebensräumen sowie durch die potenzielle Tötung von Individuen artenschutzrechtliche Konflikte (vgl. Kap. 5.1.6). Da es sich dabei ausschließlich um häufige und in ihrem Bestand nicht gefährdete „Allerweltsarten“ handelt, wird für national geschützte Arten nach MLUR (2006) auf die Beantragung einer Befreiung verzichtet. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit von europarechtlich geschützten Vogelarten wird für die Brutvögel (Verlust regelmäßig genutzter Brutplätze) allerdings eine Befreiung gemäß § 62 beantragt.